

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 50/2014, wird verordnet:

Artikel I

1) Punkt 7. Veranlagungsüberschuss lautet:

„Der Veranlagungsüberschuss entspricht den zugerechneten Vermögenserträgen.

Die zugerechneten Vermögenserträge je Versorgungsteilfonds **werden gemäß dem Verhältnis des Vermögens des jeweiligen Versorgungsteilfonds (zum 01.01. des Wirtschaftsjahres) zum Gesamtvermögen (zum 01.01. des Wirtschaftsjahres) verteilt.**

m Anzahl der für die Verteilung relevanten Versorgungsteilfonds

j j-ter Versorgungsteilfonds

Anteil_j Zuteilungsprozentsatz für den j-ten Versorgungsteilfonds

Vermögen_j^{01.01.} Vermögen zum 01.01. des j-ten Versorgungsteilfonds

Vermögen_{Gesamt}^{01.01.} gesamtes Vermögen zum 01.01. aller Versorgungsteilfonds

$$\text{Anteil}_j = \frac{\text{Vermögen}_j^{01.01.}}{\text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{01.01.}} "$$

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark

Erläuterungen zu Artikel I

Punkt 7. Veranlagungsüberschuss:

Es erfolgt eine Adaption der Berechnung des Veranlagungsüberschusses je Teilfonds. Dieser wird nunmehr im Verhältnis jedes Teilfonds zum Gesamtvermögen verteilt und nicht mehr auf Basis der technischen Zinsen.

Die Vorgehensweise entspricht jener Vorgehensweise, die bereits vor Einführung der BZV, zur Anwendung kam. Die Unterschiede zur Verteilung auf Basis der technischen Zinsen sind lediglich geringfügig. Beide Vorgehensweisen sind aus mathematischer Sicht zulässig.